

Die Mitgliederversammlung hat in der Sitzung vom 18. Februar 2020 die folgende Beitragsordnung gem. § 10 der Vereinssatzung beschlossen:

Beitragsordnung

des Kultur- und Verkehrsvereins Bockenheim an der Weinstraße e. V.

§ 1 Mitgliedbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- | | |
|--|--------------|
| a) Ehrenmitglieder, geborene und „fördernde“ Mitglieder | beitragsfrei |
| b) Ordentliche Mitglieder | |
| 1) Freunde und Gönner | 9,-- € |
| 2) Nicht touristisches / weinbauliches Gewerbe | 18,-- € |
| 3) Weingüter/Weinhäuser <u>oder</u> Beherbergungsbetriebe
<u>oder</u> Gastronomiebetriebe | 36,-- € |
| 4) Kombinierte Betriebe der Stufen 2) und/oder 3) | 45,-- € |

Im Beitrag für die Gruppen 2) - 4) ist ein kostenfreier Standard-Eintrag auf www.Bockenheim-online.de enthalten.

§ 2 Beitragsentstehung und Zahlungsfrist

Der Beitrag entsteht jeweils zum 01. März eines jeden Kalenderjahres und ist innerhalb von 14 Tagen nach der Entstehung fällig.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bank-Einzugsermächtigung, ausnahmsweise durch Rechnung.

Die zahlenden Mitglieder mit Bankeinzug sind verpflichtet, den Kassierer über Änderungen in ihrer Bankverbindung zu unterrichten. Im Falle einer Unterlassung, sind dem Verein die im Zusammenhang mit einer nicht ausgeführten Einzugsermächtigung entstehenden Kosten zu erstatten.

Ist der Beitrag einen Monat nach Fälligkeit nicht entrichtet, kann er angemahnt werden.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entrichten, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 3 der Vereinssatzung).